

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **41 (1925)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Reduzierventil für Wasserstoff.
4. Reduzierventil für Flaschen-Azetilen (Diffous), mit schwedischem Anschluß.
5. Reduzierventil für Diffous mit Bügel-Anschluß.
6. Ersatzteile.

Verkehrswesen.

Schweizerisch-deutsche Einfuhrbeschränkungen. Nach dem schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom November 1924 ist jedes der beiden Länder verpflichtet, spätestens vom 30. September 1925 ab, dem andern Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrecht erhaltenen Einfuhrbeschränkungen zu verzichten und die Einfuhr aus dem andern Lande von jedem Bewilligungsverfahren grundsätzlich freizustellen. Die Vereinbarung kann aber auch vom 31. Juli an jederzeit mit Frist von zwei Monaten gekündigt werden und die Kündigung ist ferner vorgesehen, wenn über Zollerhöhungen des einen Teils, die geeignet sind dem andern Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken und die zum Gegenstand von Besprechungen zu machen sind, eine Einigung nicht erfolgen kann. Wie nun verlautet, hat die deutsche Regierung den formellen Wunsch geäußert, einzelne Einfuhrbeschränkungen über das Datum des 30. September hinaus noch weiterhin aufrecht zu erhalten, und auch seitens der Schweiz ist der gleiche Wunsch zum Ausdruck gebracht worden. Es ist demnach damit zu rechnen, daß neue Besprechungen stattfinden werden. Eine Kündigung des Abkommens ist von keiner Seite erfolgt.

Mitteuropäische Wirtschaftstagung. Zur Zeit der Wiener Herbstmesse findet in Wien am 8. und 9. September eine mitteleuropäische Wirtschaftstagung statt. Der Zweck der Versammlung ist, gegen die herrschende europäische Handels- und Wirtschaftspolitik, die durch Festsetzung hoher Schutzölle zu einer künstlichen Unterbindung natürlicher Handelsbeziehungen führt, Stellung zu nehmen. Die Schäden dieser Wirtschaftspolitik, die Teuerung, verschlechterte Lebenshaltung, Arbeitslosigkeit, Uebersteuerung zur Folge hat, sollen in aller Öffentlichkeit zur Sprache kommen. Die Tagung wird sich im einzelnen beschäftigen mit der Wirkung des Wirtschaftskrieges (Schutzölle) auf die Erzeugungskosten, auf Lebensmittelpreise, Löhne und Gehälter, Arbeitsmarkt, Kapitalbildung, auf die Konkurrenzverhältnisse usw. Ausgeschlossen von der Tagung ist jede Art politischer Kundgebung; ebensowenig soll wirtschaftlicher Radikalismus zum Ausdruck kommen; die möglichste Schonung bestehender Interessen ist Grundsatz der Tagung. Als Vertreter der Tagung in der Schweiz amtiert der geschäftsführende Sekretär der österreichischen Handelskammer in der Schweiz, Dr. Max Smolenski, Zürich. Der Aufbau des vorbereitenden Komitees ist von deutschen, österreichischen, englischen, holländischen, tschechischen, italienischen Vertretern von Industrie und Handel und der Wissenschaft unterzeichnet. Aus der Schweiz zeichnet Herr Dr. Curti, Zürich.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Am 23. bis 25. September 1925 wird die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Bern ihre XIII. Delegiertenversammlung abhalten und in Verbindung damit ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Diese Vereinigung ist am 27. und 28. September 1901 in Basel gegründet worden. Sie hat

privaten Charakter, wird aber von verschiedenen Staaten subventioniert. In den einzelnen Ländern bestehen Landessektionen, die mit einer gewissen Selbstständigkeit auf ihren Gebieten die Vereinszwecke zu fördern suchen. Präsident der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist Nationalrat Adrien Lachenal in Genf, Generalsekretär Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel. Zu Mitgliedern zählt die Vereinigung öffentliche Korporationen und private Verbände, sowie prominente Vertreter von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte insbesondere vor dem Kriege eine große Bedeutung als Schrittmacherin der internationalen Sozialgesetzgebung. Ihrer Anregung und Förderung ist der Abschluß wichtiger Konventionen zu verdanken (Phosphorverbot, Verbot der Nachtarbeit von Jugendlichen und Frauen). Aber auch nach Errichtung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf behält diese unabhängige private Institution für eine erspriessliche Tätigkeit Spielraum.

Zu der diesjährigen Delegiertenversammlung werden zirka 100 Teilnehmer aus den europäischen und verschiedenen überseeischen Staaten erwartet. Die Versammlung wird vier Kommissionen ernennen, von denen die erste die internen Angelegenheiten und außerdem den Stand der Ratifizierungen der internationalen Arbeiterschutzverträge von Washington behandeln wird, die zweite den Bericht über den Schutz der Angestellten, die dritte die Aufstellung eines Fragebogens über die Regelung der Ruhepausen und der Arbeiterurlaube in der Arbeiterschutzgesetzgebung, die vierte endlich die Aufstellung eines Fragebogens über die Mindestlöhne in unterentlohnten und unzulänglich organisierten Industrien.

Seit einiger Zeit wird eine Verschmelzung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geplant, die ähnliche Ziele verfolgt. Der Zusammenschluß würde vollzogen durch die Schaffung einer Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt. Diese Frage wird an der Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Behandlung kommen und es ist zum Schlusse eventuell eine gemeinsame Tagung mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Aussicht genommen, die ungefähr zu gleicher Zeit in Bern ihre Versammlung abhält. Der neuen Vereinigung würde sich auch die Internationale Vereinigung für Sozialversicherung anschließen.

Verschiedenes.

† **Baumeister J. Rudolf Stüßi-Aebli in Glarus** starb am 25. August im Alter von 68 Jahren. Der Verstorbene war eine landauf, landab wohlbekannte, hochgeachtete Persönlichkeit, ein sehr tüchtiger Meister seines Faches, ein um das Wohl seiner Arbeiter väterlich besorgter Arbeitgeber und ein guter, fürsorglicher Familienvater. Das in jungen Jahren erst mit einem Bruder, dann allein von seinem verstorbenen Vater übernommene Baugeschäft brachte er mit rastlosem Fleiß und dank hervorragender Tüchtigkeit zu großer Ausdehnung und hoher Blüte; in und außer dem Kanton führte er zahlreiche kleinere und größere Bauten aus und rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf. Besonders in der March und im Gaster, sowie im Wägital hatte der Name des Verstorbenen einen guten Klang. Herr Stüßi